

durch einen Zusatz ausdrücklich als Bürgen benannt hat, als Theilnehmer am Umlaufe des Wechsels anzusehen und der Strafbestimmung im §. 7. des Gesetzes unterworfen (sfr. Art. 81. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung).

b) In Bezug auf das Strafverfahren kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 27. December 1833, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend, und des Gesetzes vom 14. December 1837, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27. December 1833, sowie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu denselben betreffend, verbunden mit §. 12. der Ausführungsverordnung zur Strafprozessordnung vom 31. Juli 1856 und mit der Verordnung vom 9. November 1860 zur Anwendung.

In erster Instanz steht daher die Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehungen, wenn letztere bei Gelegenheit der vor ihnen anhängigen Wechselsachen entdeckt worden sind, den Justizbehörden, in anderen Fällen dagegen den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern zu.

§. 8., zu §. 9. des Gesetzes. a) Gerichtspersonen und Notare, welche bei Gelegenheit der von ihnen vorgenommenen Protestation eines Wechsels (einer Anweisung) eine Stempelhinterziehung entdecken, haben nach erfolgter Protestation den ungestempelten, oder mit ungenügendem, oder nicht rechtzeitig verwendetem Stempel versehenen Wechsel (Anweisung) sofort dem nächsten Gerichtsamte, oder dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte vorzulegen.

b) Bei diesen Behörden ist sofort behufs der Verfolgung der nach §. 7. b des Gesetzes strafbar erscheinenden Personen eine getreue Abschrift des vorgelegten Wechsels (der Anweisung) zu nehmen, deren Richtigkeit der Producent durch Mitunterzeichnung der über die erfolgte Vorlegung der Urkunde und die Anfertigung einer Abschrift derselben aufzunehmenden Registratur anzuerkennen hat.

c) Das Original des vorgelegten Wechsels (der Anweisung) ist hierauf dem Producenten gegen Erlegung des erforderlichen einfachen Stempelbetrages, welcher von der Behörde zu der fraglichen Urkunde in Stempelmarken vorschriftsmäßig zu cassiren ist, wieder auszuhandigen.

d) Die vorstehend unter a, b und c enthaltenen Bestimmungen leiden auch Anwendung auf solche Personen, welche, ohne als Gerichtspersonen und Notare zur Anzeige verpflichtet zu sein, eine Wechselstempelhinterziehung entdecken und zur Anzeige bringen.

e) Den Notaren, welche bei Gelegenheit der von ihnen vorgenommenen Wechselprotestationen eine Stempelcontravention entdecken, bleibt jedoch nachgelassen, den fehlenden, oder in ungenügender Höhe verwendeten Stempel zu dem Wechsel (der Anweisung) selbst nachzucassiren und anstatt des Originals nur eine von ihnen beglaubigte Abschrift des Wechsels (der Anweisung) bei dem zunächst gelegenen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte mit der Anzeige einzureichen, auf wessen Veranlassung der Protest aufgenommen worden ist.

Zu derartigen schriftlichen Anzeigen, sowie zur beglaubigten Abschrift des Wechsels (der Anweisung) ist Stempel nicht zu verwenden.

Die Kosten der beglaubigten Abschrift sind bei Verlust derselben der Anzeige bezuliquidiren, von den Defraudanten in der Untersuchung mit einzuziehen und den betreffenden Notaren später auszuhändigen.

f) Gegen diejenigen Personen, für welche sofort mit der Anzeige der Hinterziehung die Stempelstrafe freiwillig erlegt wird, ist von weiterem Verfahren abzusehen.

Dresden, am 4. Juni 1868.

Finanz = Ministerium.

Frhr. von Friesen.

Goldfriedrich.

Königl. Sächsische Verordnung,
die Einführung von Stempelmarken betreffend;
vom 5. Juni 1868.

In Gemäßheit von §. 6. des Gesetzes vom 11. Mai 1868, den Wechselstempel betreffend, und auf Grund besonderer ständischer Ermächtigung wird wegen der Anwendung von Stempelmarken zur Abentrichtung der Stempelsteuer bei stempelpflichtigen Schriften Folgendes verordnet:

§. 1. Es werden vom 15. Juli 1868 an Stempelmarken in Werthsbeträgen von 1, 2, 2½, 5, 10 und 15 Neugroschen und von 1, 2, 5 und 10 Thalern eingeführt.

Dieserigen Stempelbeträge, für welche besondere Marken mit dem entsprechenden Betrage nicht bestehen, sind aus den vorhandenen Marken in möglichst geringer Zahl zusammenzusetzen.

§. 2. Die Stempelmarken haben folgende Beschaffenheit:

Jede Marke trägt in der Mitte ihres länglich viereckigen Feldes auf dunklem Grunde weiß ausgespart und umgeben von einem Ringe in kreisförmiger Guillochirung das Königlich Sächsische Landeswappen.

Der übrige Raum der Marke außerhalb jenes Ringes, von diesem durch einen anderen, je nach der Werthsgattung wechselnden Farbenton sich unterscheidend, ist durch das vielmal sich wiederholende Wort „Stempelmarke“ in kleiner Schrift ausgefüllt.

Ueber der Wappenrosette steht auf glattem Grunde von der Farbe der Marke das Wort „Stempelmarke“ in weiß ausgesparten Schrift und ebenso am untern Theile der Marke der Werthsbetrag.

Die verschiedenen Werthsgattungen unterscheiden sich in folgender Weise:

a)	Marken zu	—	Thlr. 1	Ngr.,	grüner	Druck	} auf weißem Papier und Wappen- rosette in schwarzbrau- nem Grunde,
b)	„	—	2	„	hellbrauner	„	
c)	„	—	2½	„	citronengelber	„	
d)	„	—	5	„	blauer	„	
e)	„	—	10	„	rosa	„	
f)	„	—	15	„	chamois	„	
g)	„	—	1	„	—	mit violettem Druck	} auf grünem Papier und Wappenrosette in schwarzbraunem Grunde,
h)	„	—	2	„	—	„	
i)	„	—	5	„	—	„	
k)	„	—	10	„	—	mit Golddruck	

und Wappenrosette in violettem Grunde.

§. 3. Der Verkauf der Stempelmarken für den auf denselben ausgedrückten Geldbetrag erfolgt bei allen Stellen, welche Stempelpapier verkaufen.

§. 4. Die Verwendung von Stempelmarken anstatt des Stempelpapieres

a) muß erfolgen bei allen denjenigen Urkunden, welche dem Wechselstempel unterliegen;

b) kann erfolgen bei allen übrigen stempelpflichtigen Schriften.

§. 5. Die Versteuerung der stempelpflichtigen Schriften durch Verwendung von Stempelmarken muß erfolgen

a) bei den dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden zu demjenigen Zeitpunkte, zu welchem sie nach §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1868, den Wechselstempel betreffend, verbunden mit §. 5. der Ausführungsverordnung dazu vom 4. Juni 1868, mit dem Stempel versehen werden müssen;

b) bei allen übrigen stempelpflichtigen Schriften binnen derselben Frist, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier erfolgen mußte.

§. 6. Die Verwendung und Cassation der Stempelmarken ist

a) bei Privaturkunden von dem Stempelpflichtigen selbst,

b) bei amtlichen Schriften von der ausfertigenden Behörde,